

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

N 295.

Donnerstag

den 17. Dezember

1857.



Im Verlage Vossischer Erben.

Redacteur C. G. Müller.

Vossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straß: No. 3.

Berlin, 17. Dezember.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem pensionirten Oekonomie-Kommissarius Bruns zu Coedlin den Titel Oekonomie-Kommissions-Rath zu verleihen; und

Den Kaufmann L. Borgström in Helsingfors und den Kaufmann J. Zulin in Abo zu Konsuln, desgleichen den Kaufmann B. Hackmann in Wiborg zum Vice-Konsul zu ernennen.

Der ordentliche Lehrer an der Realschule in Erfurt, Karl Hellwig, ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Jägermeister, Kammerherr Graf von der Asseburg-Falkenstein, ist von Meisdorf hier angekommen.

Deutschland.

Berlin, den 17. Dezember.

Aus Charlottenburg vom 16. Dezember meldet der St.-Anz.: Se. Maj. der König machten gestern Vormittag in Begleitung des Flügel-Adjutanten vom Dienst während einer Stunde einen Spaziergang durch Charlottenburg, fuhren darauf mit S. M. der Königin längere Zeit spazieren, promenirten dann noch mit Allerhöchstdieselben und demnächst mit dem Flügel-Adjutanten.

Se. K. H. der Prinz von Preußen arbeitete vorgestern Nachmittag mit dem Minister-Präsidenten und empfing gestern den Vortrag des Justizministers und später den des Geh. Kabinetstaths Illaire.

Gestern beehrten Ihre königl. Hoh. der Prinz und die Prinzessin Karl die französische Vorstellung im königstädtischen Theater mit Ihrer hohen Gegenwart.

Der amerikanische Gesandte Mr. Bright gab am Dienstag zu Ehren Alexander v. Humboldt's ein Frühstück, welchem sämtliche hier anwesende Amerikaner beiwohnten. Der Gesandte, der sich für die Einführung des Mais in Europa interessiert, benutzte diese Gelegenheit, um seinem berühmten Gaste mehrere aus dieser Getreideart zubereitete amerikanische Nationalgerichte vorzulegen.

Wie die N. P. Z. berichtet, ist der Oberst und Chef des Generalstabes des Garde-Corps v. Gliczinski zum Commandeur der 13. Inf.-Brigade, der Oberstlieut. und Abth.-Chef im großen Generalstabe v. Kirchbach zum Chef des Generalstabes des Garde-Corps, der Oberstlieut. und Comm. des Füsilier-Bat. des K. Franz Gren.-Regts. v. Lenz zum Commandeur des 24. Inf.-Regts., der Oberstlieut. und Chef des Generalstabes des 3. Armee-Corps v. Fransecky zum Commandeur des 31. Inf.-Regts., der Oberstlieut. im Garde-Ref.-Reg. Frhr. v. Berg zum Chef des Generalstabes des 3. Armeecorps, der Hauptmann v. Ebebeck vom Garde-Ref.-Reg., unter Beförderung zum Major, zum 2. Komm. des 3. Bat. 2. Garde-Landw.-Reg. ernannt und der bisherige 2. Komm. des letztgenannten Bataillons, Oberstlieut. v. Wedell, ins Garde-Reserve-Regt. versetzt worden. Der Major im großen Generalstabe, Dlech, ist zum Abtheilungs-Chef in demselben ernannt worden.

— Die Preussische Correspondenz schreibt:

Bekanntlich steht das Prädikat „Durchlaucht“ nicht allen, dem Fürstlichen Stande angehörenden Personen zu. Dasselbe wird innerhalb des preussischen Staates, außer den Gliedern souveräner Häuser, nur denjenigen gekrönten Personen gegeben, denen es nach völkerrechtlichem Herkommen oder auf Grund von Verträgen und Bestimmungen des deutschen Bundes zukommt, oder die solches auf Grund einer besonderen königlichen Verleihung oder Anerkennung führen. Da es aber neuerdings mehrfach vorgekommen ist, daß jenem Prädikate eine mißbräuchliche Anwendung gegeben worden, so haben die königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen sich veranlaßt gesehen, durch Erlaß vom 21. v. M. sämtliche Bezirksregierungen des Staates von Neuem auf die in diesen Beziehungen geltenden Bestimmungen hinzuweisen. Zu einer solchen Weisung lag eine um so triftigere Veranlassung vor, als nach der Ansicht der Regierung durch eine mißbräuchliche Anwendung jener Titulatur nicht etwa kleine Standesunterschiede, sondern die Scheidelinien des hohen und des niederen Adels verwischt werden. Das Prädikat „Durchlaucht“ war von Alters her ein Attribut regierender Herren und der Glieder herrschender Familien oder solcher Personen, die oder deren Vorfahren eine dynastische Stellung eingenommen hatten. Es war sogar ursprünglich nicht das Attribut kleiner Dynastien, wie solche das deutsche Reich aufwies, die nur die Grafenwürde inne hatten und das Prädikat „Erlaucht“ erhielten. Erst in den späteren Zeiten des Reiches wurde eine Anzahl regierender Grafen in den Fürstenstand erhoben und mit fürstlichen Prädikaten bedacht. Unter veränderten Umständen haben mächtige Herrscher aus besonderem Anlaß einzelnen hochgestellten Personen oder Familien nicht nur den Fürstentitel, sondern selbst das dynastische Prädikat verliehen, sie sind aber, eingedenk ihrer Verpflichtungen gegen Standesgenossen und von dem Gefühl durchdrungen, daß jede Verleihung dieser Art mehr einen Akt innerer Regierungsgewalt darstelle, zu einer Wirkungsäußerung über die Grenzen ihres Machtgebietes hinaus oder eine mindestens stillschweigende Billigung der übrigen Souveräne voraussetze, beinahe immer mit großer Vorsicht dabei zu Werke gegangen. Auch haben sie in ihren Staaten sorgsam darauf geachtet, daß eine mißbräuchliche Anwendung fürstlicher Prädikate nicht statt habe. Die preussische Regierung ist dieser Verpflichtung stets eingedenk gewesen und sie hat in obiger Verfügung einen neuen Beweis dieser Wachsamkeit gegeben. Behufs Innehaltung richtiger Grenzen der Titulatur sind die Bezirksregierungen wieder darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Prädikat „Durchlaucht“ nur den Mitgliedern derjenigen fürstlichen Familien beizulegen ist, welchen dasselbe nach Maassgabe der durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 21. Februar 1832 und 3. März 1833 sanktionirten Beschlüsse der Bundesversammlung vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 und der Bekanntmachung des königlichen Staats-Ministeriums vom 28. April 1832 zufließt, oder denen es von des Königs Majestät besonders beigelegt worden ist. Durch diese königlichen Ordres, beziehungsweise Beschlüsse des deutschen Bundes, ist nämlich das Prädikat „Durchlaucht“ den Gliedern der mittelbar gewordenen, vormalig reichständischen fürstlichen Familien zuerkannt worden, ohne Rücksicht darauf, ob die Eigenschaft eines Reichsstandes von der Familie nachweisbar erlangt oder der letztern durch europäische Verträge beigelegt worden war, und ohne daß danach gefragt wurde, ob die fürstliche Würde den betreffenden Familien zu den Zeiten